

RICHTLINIEN

über die Vattertierhaltung und Förderung der Tierzucht

durch die Gemeinde St. Peter

(Tierzucht-Richtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat am 18. Dezember 2006 in öffentlicher Sitzung folgende Richtlinien beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde St. Peter fördert die Viehzucht in ihrem Gemeindegebiet als Freiwilligkeitsleistung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie zahlt Zuschüsse an die Halter nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Für die Zucht sind ausschließlich Herdbuchtiere zu verwenden. Bei der Beschaffung von Vattertieren ist auf gute Qualität zu achten. Nur gekörte Tiere mit Zuchtbescheinigung dürfen zum Decken benutzt werden.

II. Farrenhaltung

§ 3

Die Gemeinde fördert die Beschaffung und Haltung gekörter anerkannter Privatfarren.

Anerkannte Privatfarren

sind Tiere, die von einem Züchter auf eigene Kosten beschafft und gehalten werden, weil dort kein Ringfarrn aufgestellt ist.

§ 4

Tierhalter, die ein eigenes gekörtes Zuchttier mit Zuchtbescheinigung verwenden oder künstliche Besamung durchführen lassen oder Eigenstandsbesamer sind, erhalten von der Gemeinde einen Zuschuss für jede Erstbesamung.

Der Gemeindegzuschuss beträgt für alle Rassen:

- | | |
|--|---------|
| a. bei Einsatz eines eigenen gekörten Vattertieres | 10,00 € |
| b. bei Besamung durch den Tierarzt | 10,00 € |
| c. bei der Eigenstandsbesamung | 10,00 € |

Die Zuschüsse nach a. werden auf Nachweis ausbezahlt. Hierzu hat jeder Halter bis 30.09. eines Jahres eine entsprechende Liste über die erfolgten Deckungen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Auszahlung des Zuschusses nach b. und c. erfolgt zum Jahresschluss aufgrund der Jahresauswertung des Besamungsvereines Baden-Württemberg. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. - 30.09. eines jeden Jahres. Ist die Jahresauswertung des Besamungsvereines nicht erhältlich, sind die von der Gemeinde geforderten Nachweise (Besamungsscheine usw.) zu erbringen.

III. Eberhaltung

§ 5

Die Gemeinde zahlt jedem Eberhalter, der seinen Eber für Deckungen von Tieren anderer Tierbesitzer aus St. Peter zur Verfügung stellt, einen Zuschuss von 6,00 € pro Deckung. Der Zuschuss muss zum Jahresende mit einer entsprechenden Liste als Nachweis über die erfolgten Deckungen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

IV. Ziegenbockhaltung

§ 6

Die Gemeinde zahlt jedem Ziegenbockhalter, der seinen Ziegenbock für Deckungen von Tieren anderer Tierbesitzer aus St. Peter zur Verfügung stellt, einen Zuschuss von 6,00 € pro Deckung. Der Zuschuss muss zum Jahresende mit einer entsprechenden Liste als Nachweis über die erfolgten Deckungen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Halter, die den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diesen Richtlinien zuwider handeln, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.

§ 8

Preise, Urkunden und Körprämien, die die Tiere auf Ausstellungen und Körungen erzielen, fallen dem Halter zu.

§ 9

Die Halter sind berechtigt, Kostenbeiträge pro Deckung zu erheben. Die Höhe der Kostenbeiträge wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

§ 10

Zum Ende des Abrechnungszeitraumes ist der Gemeinde von jedem Halter gemeindeeigener Vatertiere unaufgefordert mitzuteilen, ob und wie viele Tiere von Nachbargemeinden zum Decken geführt wurden, damit ein gerechter Kostenausgleich mit diesen Gemeinden erzielt werden kann.

§ 11

1. Ein Rechtsanspruch auf Tierzuchtförderung besteht nicht, da es sich um eine reine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde handelt. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt.
2. Die Richtlinien können durch einfachen Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

VI. Inkrafttreten

§ 12

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft. Zum gleichen Tag treten die Richtlinien vom 02.10.2001 sowie ihre Änderung vom 18.10.2005 außer Kraft.

St. Peter, den 19. Dezember 2006

G. Rohrer, Bürgermeister

Anschlag an der Bekanntmachungstafel am: 21.12.2006
Abnahme am: 29.12.2006
Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 21.12.2006
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 21.12.2006

Bechtold